



## Merkblatt zum vereinfachten Baubewilligungsverfahren

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden gemäss §50 kantonaler Bauverordnung (BauV) namentlich beurteilt:

- Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen
- Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen

In der Praxis sind damit gemeint:

Klein- und Anbauten (§19 BauV)

- Garten- und Gerätehäuser
- Pergola
- Gedeckte, mindestens einseitig offene Sitzplätze
- Windfang
- Carports, Garagen
- Wärmepumpen (Aussenaufstellung)
- Vordächer

Diverses

- Dachfenster
- Fenstervergrößerungen
- Aussenkamin
- Parkplatzerweiterung (nur einzelne Parkplätze)
- Sichtschutzwände, Einfriedigungen ab 1.20 m Höhe

Die Unterschriften der direkten Anstösser müssen vorliegen. Das Unterschriftenformular kann bei der Abteilung Bau Strengelbach bezogen werden.